Vorschriften bei Drückjagden Sperrzone I

Geltungsbereich dieser Vorschriften sind die Drückjagden im Allgemeinen innerhalb der Sperrzone I. Das Ziel ist sicher zu stellen, dass das Risiko, welches von potentiell ASP infektiösem Material ausgeht, überschaubar und nachvollziehbar bleibt.

1. Vorgaben bei der Jagd

a) Personen, die potentiell mit Hausschweinen Kontakt haben, sowie Mitarbeitende von Schweinehaltungsbetrieben sind von der Jagdausübung ausgeschlossen.

b) Es sollte in erster Linie kurzjagende Hunde von Durchgehschützen eingesetzt werden; der Einsatz weitjagender Hunde und das Schnallen vom Stand sollte vermieden werden.

c) Sofern ein Kontakt von Hund oder Mensch mit Wildschweinen nicht vermieden werden kann, ist eine Dekontamination durchzuführen. Diese umfasst mindestens das Waschen des Hundes mit geeignetem Shampoo. Insbesondere die Hundepfoten, der Fang, der Riemen und die Halsbänder sind sorgfältig zu reinigen. Die Transportbox ist nach Benutzung zu reinigen und zu desinfizieren.

d) Ebenfalls hat vor Verlassen der Sperrzonen eine Reinigung und Desinfektion der Schuhe oder ein Schuhwechsel vor Zustieg in das genutzte Kraftfahrzeug zu erfolgen, sofern ein Kontakt mit Wildschweinen oder Wildschweinkadavern stattgefunden hat. Die Jagdkleidung ist nach der Drückjagd bei mindestens 60 Grad Celsius unter Zugabe von Waschmittel zu reinigen. Fahrzeuge, die bei der Jagdausübung in Sperrzonen eingesetzt wurden, dürfen ohne vorhergehende Reinigung und Desinfektion nicht auf einen Schweinehaltungsbetrieb fahren. Hund und Jagdkleidung dürfen ohne Reinigung nicht auf einen Schweinehaltungsbetrieb gebracht werden.

e) Um eine Aufgasung von Schwarzwild zu vermeiden, sind bei langen Jagden Pausen einzulegen, in welchen die erlegten Wildschweine geborgen werden. Wurde nur anderes Wild als Schwarzwild erlegt, muss keine Pause erfolgen.

f) Bei der Jagdausübung ist darauf zu achten, dass ein Austreten von Wildschweinblut auf ein Minimum beschränkt wird.

g) Das Treiben von Wild darf nur in Gegenrichtung zum ASP-Zaun erfolgen.

2. Vorgaben beim Aufbrechen

Für den Fall, dass der Aufbruch an einem benannten Aufbruchplatz im Revier, und nicht in einer benannten Kühlkammer stattfinden soll:

a) Das Aufbrechen darf nur von einer hierzu befähigten Person durchgeführt werden. Dabei kann eine weitere Person zur Hilfe hinzugezogen werden. Das Aufbrechen darf nicht von Personen durchgeführt werden, die potentiell mit Hausschweinen Kontakt haben, sowie von Mitarbeitenden von Schweinehaltungsbetrieben.

b) Der Ort des Aufbruchs muss getrennt von Publikums-, Durchgangsverkehr und Orten an den gemeinschaftlich Beisammen gestanden oder gesessen wird, gelegen sein.

c) Hunde dürfen keinen Zugang zum Ort des Aufbrechens und keinen Kontakt zu dem Aufbruch selbst, sowie zu mögliche Wildbretreste von Schwarzwild haben.

d) Beim Aufbrechen ist in geeigneter Weise sicherzustellen (bspw. Betonplatte, Planen oder Wannen), dass ein Einsickern von Blut oder anderen Flüssigkeiten in das Erdreich vermieden wird. Falls dies nicht erfolgreich verhindert werden konnte, ist im Anschluss an das Aufbrechen der Platz umgehend zu reinigen und zu desinfizieren. Das Blut ist mithilfe einer auslaufsicheren Wanne, die leicht zu reinigen und zu desinfizieren ist, aufzufangen.

e) Personen, die am Aufbruch beteiligt waren, haben sich gründlich zu reinigen und mindestens die Kontaktstellen mit einem wirksamen Mittel zu desinfizieren. Ebenso sind sämtliche Gegenstände, die beim Aufbruch verwendet worden sind, zu reinigen und zu desinfizieren.

f) Es muss sichergestellt werden, dass von jedem erlegten Wildschwein beim Aufbruch Proben zur serologischen und virologischen Untersuchung auf Afrikanische Schweinepest entnommen werden und jeweils ein vollständig ausgefüllter, zugehöriger Probenbegleitschein (die Verwendung von Original-Untersuchungsbögen ist erforderlich, Kopien sind nicht zulässig) ausgestellt wird. Jede Probe muss der Veterinärbehörde des RTK mit dem zugehörigen Probenbegleitschein, auf dem die Nummer der Wildmarke angegeben sein muss, nach dessen näheren Anweisungen zur Verfügung gestellt werden.

3. Vorgaben beim Einlagern von Wildschwein

a) Jedes erlegte Wildschwein ist bis zum Vorliegen des negativen Untersuchungsergebnisses in einer bzw. mehreren vorab benannten Kühlkammern aufzubewahren. Für entsprechende Kühlkapazitäten sollte im Vorfeld einer Drückjagd gesorgt sein.

b) Erlegte Wildschweine dürfen nur in leicht desinfizierbaren, auslaufsicheren Transportbehältnissen verbracht werden. Fahrzeuge und Hänger sind entsprechend auszurüsten.

c) Aufbruch und mögliche Wildbretreste von Wildschweinen sind als Material der Kategorie 1 nach Art. 24 Abs. 1 Buchst. a der VO (EG) Nr. 1069/2009 zu entsorgen. Alternativ kann der Aufbruch auch auf dem Gelände der **Kläranlage Grünau (Grünau 1, 65346 Eltville-Erbach**, **die Öffnungszeiten finden sich auf der** ASP-Info-Seite des Kreises**)** entsorgt werden.

Hiermit versichere ich, dass ich die Vorschriften, die bei der Durchführung einer Drückjagt innerhalb der Sperrzone I gelten, zur Kenntnis genommen habe und bei der geplanten Drückjagd am _____ für deren Umsetzung sorgen werde. Des Weiteren werde ich dafür Sorge tragen, dass alle Beteiligten Jäger der Drückjagd diese Vorschrift zur Kenntnis nehmen und entsprechend umsetzen.

X _____

verantwortliche Organisator der Drückjagd

X _____

Ort und Datum